

15. November 2013

Amtliches Mitteilungsblatt

	Seite
Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudien-	
gang Wirtschaftsingenieurwesen	
im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften II	
vom 3 Juli 2013	563

Herausgeber

Die Hochschulleitung der HTW Berlin Treskowallee 8 10318 Berlin

Redaktion

Rechtsstelle Tel. +49 30 5019-2813 Fax +49 30 5019-2815

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

Zugangs- und Zulassungsordnung

für den konsekutiven Masterstudiengang

Wirtschaftsingenieurwesen

im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften II vom 3. Juli 2013

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Satz 6 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBI. S. 393), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2013 (GVBI. S. 198), und von § 17 Abs. 1 Nr. 1 Neufassung der Satzung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBI. HTW Berlin Nr. 29/09) in Verbindung mit § 10 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBI. S. 378) hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften II der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) am 3. Juli 2013 die nachfolgende Ordnung beschlossen 1 2:

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Geltung der Auswahlordnung für konsekutive Masterstudiengänge
- § 3 Geltung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Frist und Form der Bewerbung
- § 6 Auswahlverfahren
- § 7 Bewertung der berufspraktischen Erfahrungen und der Studienfächer/Studiengänge
- § 8 Inkrafttreten/Veröffentlichung/Außerkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Ordnung legen die Kriterien und das Verfahren für die Vergabe von Studienplätzen an Studienbewerber im konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen fest, die ab dem Sommersemester 2014 an der HTW Berlin im 1. Fachsemester immatrikuliert werden.

§ 2 Geltung der Auswahlordnung für konsekutive Masterstudiengänge

Die Auswahlordnung für konsekutive Masterstudiengänge der HTW Berlin (Auswahlordnung für Masterstudiengänge – AO-Ma) in ihrer jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Ordnung.

¹ Bestätigt durch die Hochschulleitung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin am 21. August 2013.

² Bestätigt durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am 5. November 2013.

§ 3 Geltung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen

Diese Ordnung wird ergänzt durch die Studienordnung und die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen ist konsekutiv zum Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen.
- (2) Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang erhält,
 - a) wer den erfolgreichen Abschluss eines ersten akademischen Grades mit in der Regel 210 Leistungspunkten nachweist **und**
 - b) den ersten akademischen Grad in einem Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen erworben hat **oder**
 - c) wer ein Bachelor- oder Masterdegree oder ein Hochschuldiplom in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang und eine anschließende mindestens zweijährige ingenieurspezifische Berufstätigkeit hat **oder**
 - d) wer ein Bachelor- oder Masterdegree oder ein Hochschuldiplom in einem ingenieurwissenschaftlichen Studiengang und eine anschließende mindestens zweijährige kaufmännische Berufstätigkeit hat **oder**
 - e) wer ein Bachelor- oder Masterdegree oder ein Hochschuldiplom in einem vergleichbaren Studiengang nachweist.

Über die Vergleichbarkeit und Eignung von Studiengängen und Anerkennung geeigneter Berufstätigkeit entscheidet die Auswahlkommission. Für die Kriterien zu b), d) und e) gilt, dass Studienschwerpunkte oder der Studiengang auf Elektrotechnik und/oder Maschinenbau ausgerichtet sein mussten. Für das Kriterium zu c) gilt, dass die berufspraktischen ingenieurspezifischen Erfahrungen auf den Gebieten der Elektrotechnik und/oder des Maschinenbaus nachgewiesen werden müssen.

§ 5 Frist und Form der Bewerbung

- (1) Frist und Form der Bewerbung regelt die Auswahlordnung für konsekutive Masterstudiengänge der HTW Berlin (AO-Ma) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die Studienzulassung gemäß § 7 Abs. 1 und 2 sind ergänzend Nachweise zu erbringen über die Dauer und die Einschlägigkeit der berufspraktischen Tätigkeiten.

§ 6 Auswahlverfahren

Die Vergabe der Studienplätze erfolgt nach folgenden Auswahlkriterien:

- a) die Durchschnittsnote des ersten akademischen Hochschulabschlusses als Faktor X₁ und
- b) das Ergebnis der berufspraktischen Erfahrungen mit Bezug zu den Programminhalten des Masterstudienganges Wirtschaftsingenieurwesen nach dem ersten akademischen Abschluss als Faktor X_2 und
- c) die gewichtete Bewertung des Studienfaches des vorangegangenen Studiengangs, der über die fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft gibt, als Faktor X₃

Die Auswahl der Bewerber(innen) erfolgt aufgrund einer Rangfolge, die sich aus der folgenden Formel ergibt:

$$X = 0.60 (X_1) + 0.20 (X_2) + 0.20 (X_3).$$

§ 7 Bewertung der berufspraktischen Erfahrungen und der Studienfächer/Studiengänge

(1) Die Dauer und Spezifikation der berufspraktischen Erfahrungen mit Bezug zu den Programminhalten des konsekutiven Masterstudienganges Wirtschaftsingenieurwesen nach dem ersten akademischen Abschluss gemäß § 6 Satz 1 lit. b) wird nach folgendem Schema bewertet:

Dauer und Spezifikation der berufspraktischen Erfahrung	Note/Faktor X ₂
Mind. dreijährige, einschlägige berufliche Tätigkeit	1,0
Mind. zweijährige, einschlägige berufliche Tätigkeit	1,6
Mind. einjährige, einschlägige berufliche Tätigkeit	2,6
Mind. sechsmonatige, einschlägige berufliche Tätigkeit oder mind. sechsmonatiges Praktikum im Ausland	3,6

Erfüllt ein Bewerber mehrere der angegebenen Kriterien, so wird dasjenige mit der besten Note berücksichtigt. Wird gar kein Kriterium erfüllt, so erfolgt eine Bewertung mit der Note 4,0 im Zulassungsverfahren.

(2) Die Bewertung des Studienfaches/Studienganges, der über die fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c) gibt, wird nach folgendem Schema vorgenommen:

Studienfächer/Studiengänge	Note/Faktor X ₃
a) Wirtschaftsingenieurwesen bzw. inhaltlich gleichwertiger erster akademischer Abschluss	1,0
b) inhaltlich nicht gleichwertiger, aber fachlich nahe stehender erster akademischer Abschluss	2,0
c) Wirtschaftswissenschaftlicher Abschluss gemäß § 4 Abs. 2 Nr. c	2,6
d) Ingenieurwissenschaftlicher Abschluss gemäß § 4 Abs. 2 Nr. d	2,6

Werden mehrere Kriterien erfüllt, wird das Studienfach/der Studiengang mit der besten Note im Zulassungsverfahren berücksichtigt. Wird kein Kriterium erfüllt, so erfolgt eine Bewertung des Studienfaches/Studienganges mit der Note 4,0 im Zulassungsverfahren.

Die inhaltliche Bewertung der Gleichwertigkeit der Studienfächer/Studiengänge erfolgt durch die Auswahlkommission.

§ 8 Inkrafttreten/Veröffentlichung/Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin mit Wirkung zum 15. November 2013 in Kraft und gleichzeitig tritt die Zugangs- und Zulassungsordnung vom 3. Februar 2010 (AMBI. HTW Berlin Nr. 16/10), zuletzt geändert am 7. April 2010 (AMBI. HTW Berlin Nr. 29/10), außer Kraft